

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 32. Ratssitzung vom 19. Dezember 2018**

### **724. 2018/250**

**Weisung vom 27.06.2018:**

**Liegenschaftenverwaltung, Volksinitiative «Für bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume in der Stadt Zürich», Umsetzung betreffend Gewerberäume, Objektkredite zur Übertragung von Gewerbeliegenschaften ins Verwaltungsvermögen und Erlass einer Gewerbevermietungsverordnung, Abschreibung eines Postulats**

Antrag des Stadtrats

1. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Mythenquai 345 und 347, Teil von Kat.-Nr. WO3812, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 2 677 566.– bewilligt.
2. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Ernastrasse 25, Kat.-Nr. AU332, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 10 618 000.– bewilligt.
3. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Ausstellungsstrasse 21/25, Kat.-Nr. IQ6537, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 8 258 000.– bewilligt.
4. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Limmatstrasse 34/38/40, Kat.-Nr. IQ5167, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 5 617 000.– bewilligt.
5. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Limmatstrasse 28, Kat.-Nr. IQ1917, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 2 084 025.– bewilligt.
6. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Hafnerstrasse 60, Kat.-Nr. IQ4288, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 3 465 000.– bewilligt.
7. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Josefstrasse 91, Kat.-Nr. IQ2174, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 3 268 276.– bewilligt.
8. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Hofwiesenstrasse 226, Kat.-Nr. UN3803, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 2 377 000.– bewilligt.
9. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Seefeldstrasse 331/333, RI4034, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 2 090 000.– bewilligt.

10. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Grünauring 37, Teil von Kat.-Nr. AL6362, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 2 157 372.– bewilligt.
11. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Bändlistrasse 86, Kat.-Nr. AL8269, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 4 554 000.– bewilligt.
12. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Am Wasser 55, Teil von Kat.-Nr. HG8214, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 6 444 770.– bewilligt.
13. Es wird eine Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von stadteigenen Gewerberäumen (Gewerbevermietungsverordnung, VGVG) gemäss Beilage (Entwurf des Finanzdepartements vom 22. Juni 2018) erlassen.
14. Unter Ausschluss des Referendums:  
Das Postulat, GR Nr. 2016/184, von Florian Utz und drei Mitunterzeichnenden betreffend Erwerb von Ladenflächen zur Vermietung an kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte wird als erledigt abgeschlossen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit zu Dispositivziffer 6, zum Änderungsantrag zur neuen Dispositivziffer 13 und zu den Dispositivziffern 1–13 sowie 15 und 16:

**Dr. Pawel Silberring (SP):** Die Volksinitiative wurde in der Stadt mit gut 70 Prozent Ja-Anteil angenommen. Die Vorgabe der Initiative im Bereich Wohnungen wurde mit der Weisung 2016/453 umgesetzt. Der Bereich Gewerbe harrt der Umsetzung, wofür die vorliegende Weisung gedacht ist. Die Vorgaben der Initiative sind: «Kleingewerbliche Versorgung und ertragsschwaches, förderungswürdiges Kleingewerbe befördern mit der Bereitstellung von preisgünstigem Gewerberaum. Geschäftsräume, die nicht kleingewerblich genutzt werden, sind generell von diesen Bestimmungen ausgenommen». Die Umsetzung erfolgt, indem man die geeigneten Gewerberäume ins Verwaltungsvermögen transferiert und nach dem Prinzip der Kostenmiete vermietet. Die Gewerberäume in städtischen Siedlungen sind automatisch im Verwaltungsvermögen. Mit dem Transfer von Einzelwohnliegenschaften bei der Umsetzung des Wohnungsteils der Initiative wurde eine stattliche Anzahl von Gewerbeliegenschaften ins Verwaltungsvermögen transferiert. Für die Umsetzung des Gewerbeteils hat der Stadtrat 27 Liegenschaften mit 155 Gewerberäumen ausgewählt, die der Vorgabe der Initiative entsprechen. Die Liegenschaften sind bezüglich Lage, Grösse und Infrastruktur für das Kleingewerbe geeignet. Die Abgrenzung ist naturgemäss nicht scharf und liegt im Ermessen. Der grösste Teil der Liegenschaften soll im Finanzvermögen bleiben, wie etwa das Shopville, bei dem die Kriterien für das Kleingewerbe nicht erfüllt werden. Jede Liegenschaft muss als Einzelobjekt betrachtet werden, das als Einzelnes einen Beitrag zur Umsetzung der Initiative leisten kann oder eben nicht. Die Finanzkompetenz muss deshalb bei jedem Objekt einzeln betrachtet werden. Objekte mit einem Buchwert von weniger als zwei Millionen Franken überträgt der Stadtrat in eigener Kompetenz. Für Objekte mit darüber liegendem Buchwert ist der Gemeinderat per referendumsfähigem Beschluss zuständig und

erst ab einer Summe von 20 Millionen Franken ist zwingend eine Volksabstimmung nötig – aber solche Objekte befinden sich nicht in dieser Liste. Die Weisung listet zwölf Objekte auf, die in der Kompetenz des Gemeinderats liegen. Auf einzelne Objekte einzugehen, ergibt keinen Sinn und ich werde mich auch anschliessend bei den Dispositivpunkten nicht zu den einzelnen Objekten äussern. Sie sind in der Weisung aufgelistet und die Mehrheit stimmt ihnen zu. Die Umsetzung der Initiative wird ergänzt durch eine Vermietungsverordnung (VGVG). Diese regelt, was unter ertragsschwachem, förderungswürdigem Gewerbe zu verstehen ist und nach welchen Kriterien das Gewerbe für die öffentliche Versorgung beurteilt wird. Die Kommission konnte bereits Erfahrungen mit Vermietungsverordnungen sammeln, deshalb gelang es dieses Mal schneller, eine mehrheitsfähige Einigung zu erzielen. Für die Mehrheit ist die Umsetzung pragmatisch und gangbar. Auch die Ermessensentscheide blieben weitgehend unangefochten, so dass nur wenige Anträge zum Dispositiv gestellt worden sind. Der Stadtrat beantragt weiter, das Postulat 2016/184 abzuschreiben. Die Mehrheit anerkennt, dass die Weisung einen wichtigen Beitrag zu den Zielen dieses Postulats leistet. Sie möchte den Erwerb von Immobilien zur Quartiersversorgung als ständige Aufgabe verstanden wissen und lehnt die Abschreibung deshalb ab. Die Postulanten nehmen aber zur Kenntnis, dass der Stadtrat das Postulat in der vorliegenden Form als zu spezifisch betrachtet und arbeiten an einer offeneren Version. Der Änderungsantrag zur Dispositivziffer sechs ist die Korrektur einer falschen Katasterplannummer. Die neue Dispositivziffer 13 betrifft die Immobilien auf dem Areal Drahtzugstrasse 72 bis 78, die vom Verein Drahtzug gemietet werden. Der Verein Drahtzug ist gemeinnützig und wird vom Kanton und der Stadt unterstützt. Er bietet Wohnmöglichkeiten und geschützte Arbeitsplätze für Menschen mit psychischen Behinderungen an. Bei diesen Immobilien taucht ein Problem auf, das nicht durch die Weisung verursacht wird, sondern durch die Umstellung auf HRM2. Aber die Weisung bietet eine gute Gelegenheit, das Problem zu lösen. Für einen Teil dieser Liegenschaften muss der Vertrag 2019 verlängert werden – zuvor erfolgt aber eine Neubewertungsrunde und die fraglichen Mieten wären nur dann kostendeckend, wenn man dem Verein eine schmerzliche Mietzinserhöhung auferlegen würde. Das möchte fast niemand: Weder die Verwaltung, die uns auf den Sachverhalt hingewiesen hat, noch – mit Ausnahmen – eine der Fraktionen. Die Lösung liegt auf der Hand: Wenn man die Liegenschaften ins Verwaltungsvermögen transferiert, hebt man das Aufwertungsverbot auf.

Kommissionsmehrheit zur neuen Dispositivziffer 14:

**Christina Schiller (AL):** Mit diesem Antrag soll die Kleingewerbeliegenschaft an der Leutschenbachstrasse 71 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen werden. Für diese Übertragung muss ein Objektkredit von 4 584 000 Franken bewilligt werden. Die Liegenschaft befindet sich im Leutschenbachpark und beinhaltet drei Gewerberäume. Nach Ansicht der Mehrheit der Kommission ist es sinnvoll, diese Kleingewerbeliegenschaft im Verwaltungsvermögen zu führen, da sie sich in einem Park befinden und genau da ein ertragsschwaches, förderungswürdiges Kleingewerbe besteht.

Kommmissionsminderheit zu den Änderungsanträgen zu den neuen Dispositivziffern 13 und 14 und zu den Dispositivziffern 1–14 und 16:

**Martin Götzl (SVP):** Die SVP lehnt die Dispositivpunkte 1–14 ab, wird sich beim Dispositivpunkt 15 enthalten und beim Dispositivpunkt 16 zustimmen. Das Stadtparlament will mit dieser 53-Millionen-Franken-Mogelpackung dem Stimmvolk ein Weihnachtsgeschenk überbringen, das nicht das beinhaltet, was sich das Stimmvolk verspricht. Die Basis der Weisung ist die genannte Volksinitiative aus dem Jahr 2010 und das Postulat, das verlangt, die Stadt solle den Erwerb von Ladenflächen zur Vermietung an kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäften realisieren. Beim Dispositivpunkt 16 wird die SVP zustimmen, damit das Postulat abgeschrieben werden kann. Die Weisung setzt das Postulat um. Nicht so die Ratslinke, obwohl ihre Forderung umgesetzt wurde. Sie haben erreicht, was sie wollten, doch sie wollen mehr. Jede Parlamentarierin und jeder Parlamentarier kann in ein bis zwei Jahren wieder ein ähnliches Postulat einreichen und – so denn die Ratsmehrheit das so beschliesst – das Gleiche fordern. Beim Dispositivpunkt 15 wird sich die SVP enthalten. Dabei geht es um die Verordnung zu den Grundsätzen über die Vermietung dieser Liegenschaften. Die SVP will diese Liegenschaften nicht ins Verwaltungsvermögen transferieren, sondern im Finanzvermögen belassen – deshalb sehen wir keinen Anlass für eine neue Verordnung. Die Dispositivpunkte 1 bis 14 sind der wichtigste Teil und die SVP lehnt diese konsequent ab. Die SVP ist eine, wenn nicht gar die Gewerbspartei – um den Voten der befürwortenden Parteien allenfalls vorzugreifen. Mit unserer Ablehnung stellen wir uns keinesfalls gegen das Gewerbe. Ob die Gemeinderatsmehrheit der Weisung zustimmt hat keinen Einfluss auf die Mietverhältnisse mit den jetzigen Gewerbetreibenden. Bereits heute sind die genannten Liegenschaften an Gewerbetreibende vermietet. Mit dieser Weisung will man aber die Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen transferieren. Das heisst, dass diese Liegenschaften anschliessend analog wie Schulhäuser, Spitäler, Amtsgebäude und andere grundversorgende städtische Bauten unverkäuflich sind. Das ist ein fataler Fehler. Die Stadt Zürich wird, wenn die Zinsen anziehen, wegen der Zinsverbindlichkeiten in finanzielle Engpässe geraten. In solchen Situationen sollte man den Spielraum haben, solche Liegenschaften wieder abzustossen, was mit dieser Weisung unmöglich würde – ausser durch eine Volksabstimmung. Zudem entsprechen die Liegenschaften nicht dem, worüber der Stimmbürger damals abgestimmt hatte. Ein Teil beinhaltet Gewerbe zur Nahversorgung wie etwa einen Schlüsseldienst, Lebensmittelgeschäfte oder eine Reparaturwerkstatt – aber ein beträchtlicher Teil des Inhalts entspricht nicht den Erwartungen des Stimmbürgers. Beispielsweise finden sich in diesen Gewerberäumen auch eine islamistische Glaubensgemeinschaft, der Berufsbereich Verein Kunst, der Verein Gemeinwerk, eine homosexuelle Arbeitsgruppe, die Theatergruppe Verein Ateliergemeinschaft und sonderpädagogische Angebote – mir ist nicht klar, was daran gewerbetreibend und für die Nahversorgung nützlich sein soll. Der SVP ist wichtig, dass sich die Stadt Zürich auf Aufgaben beschränkt, die private Unternehmen nicht ausüben können. Sie soll auf eigene produzierende Betriebe, Dienstleistungsfirmen oder ausgegliederte Organisationen verzichten, die private Unternehmen konkurrenzieren. Diese Vorlage ist ein Raubzug auf das Volksvermögen. Das Stimmvolk stimmte der Initiative zu, weil die Gewerberäume immer teurer wurden als Folge der ungebremsten Zuwanderung, die Rot-Grün stets begrüsst und fördert. Im Initiativtext steht: «Im Interesse einer guten sozialen Durchmischung der städtischen Bevölkerung und der kleingewerblichen Versorgung fördert die Stadt Zürich die Bereitstellung von preisgünstigem Wohn- und Gewer-

beraum. Zu diesem Zweck bewirtschaftet und vermietet die Stadt Zürich nicht nur die im Rahmen des gemeinnütigen Gewerbe- und Wohnungsbaus erstellten kommunalen Wohnsiedlungen, sondern auch ihre übrigen Wohnliegenschaften ohne Beanspruchung von Steuergeldern und ohne Gewinnabsicht, grundsätzlich nach dem Prinzip der Kostenmiete». Was macht der Stadtrat aus dem? Er führt den Begriff des preisgünstigen Gewerbe- und Wohnraums ad absurdum und vernichtet mit einem Federstrich Volksvermögen. Ebenso wird die Forderung «die Steuerzahler nicht zu belasten» grotesk ins Gegenteil umgekehrt. Litera zwei des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung und die entsprechende Verordnung sagt klar aus, in welchem Fall Kanton und Gemeinden Kostenmieten ansetzen dürfen. Wörtlich steht dort: «Der Staat und die Gemeinden fördern die Bereitstellung von preisgünstigen Wohnungen für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen.» Das Einkommen wird für einen Mehrpersonenhaushalt auf total 59 000 Franken und das Vermögen auf total 200 000 Franken angesetzt. Was tut die Zürcher Stadtregierung? Sie will Gewerberäume vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen und damit dem freien Markt entziehen und Kostenmieten festlegen.

Weitere Wortmeldungen:

**Dr. Urs Egger (FDP):** Die FDP hat die Volksinitiative damals nicht unterstützt. Die Initiative wurde aber durch das Volk angenommen und deshalb gilt es, sie umzusetzen. Wir haben uns hier bereits ausführlich über den Wohnungsteil unterhalten und Lösungen gefunden. Hier liegt der zweite Teil vor, bei dem es um das Gewerbe geht und ich bin nicht so pessimistisch wie mein Vorredner. Wir stimmen auch nicht allen Übertragungen entsprechend der Dispositivziffern zu, mehrheitlich aber schon. Die Verschiebung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen ist eine buchhalterische Angelegenheit, die bei einer Verkaufsabsicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Die Verordnung ist für uns entscheidend und dieser würde ich zustimmen, denn darin steht ziemlich genau, welche Art von Kleingewerbebetrieben in den Genuss dieser Mieten kommen sollen. Es geht nicht an, das jetzt einfach auf den Kopf zu stellen. In der Verordnung steht ziemlich klar, dass es um die Unternehmen geht, die eine entsprechende Bedeutung für das Quartier haben. Sprich, sie müssen zum einen ertragsschwach sein und zum anderen ein quartier- oder gar stadtweites Versorgungsbedürfnis abdecken. Das ist eine ziemlich klare Umschreibung, die für mich explizit «Klein- und Kleinstgewerbe» bedeutet. Wer sich gegen diese Verordnung ausspricht tut nichts für dieses Klein- und Kleinstgewerbe. Ich gehe davon aus und erwarte es von der Verwaltung, dass dies entsprechend der Verordnung umgesetzt wird. Das Parlament wird anhand der Berichte überprüfen können, ob das so geschieht. Deshalb stimmt die FDP den meisten Übertragungen und insbesondere der neuen Gewerbeverordnung zu. Ich verstehe nicht, wieso die Ratslinke mit dem Postulat noch einen Murks macht, statt es einfach abzuschreiben.

**Elena Marti (Grüne):** Die Grünen stimmen der Weisung und den drei Dispositivänderungsanträgen 6, 13 und 14 zu. Wer gegen diese Weisung ist, ist gegen das Kleingewerbe. Die Stadt Zürich hat mit den Gewerberäumen ein Instrument in der Hand, um die Vielfalt in Zürich zu fördern und die Quartiere zu beleben. Für die Quartierzentrumsentwicklung in den Aussenquartieren sind günstige Gewerbemieten entscheidend. Die

Quartierzentrumsstrategie im kommunalen Richtplan besagt, die Nachfrage nach gut erreichbaren Orten mit lokalen Angeboten und eine gute Aufenthaltsqualität seien zu schaffen und zu pflegen. Die Stadt soll auch in den Aussenquartieren für eine gute Durchmischung und bezahlbare Gewerberäume sorgen, damit auch dort neue Zentren entstehen können. Bei dieser Weisung fällt auf, dass gerade im Kreis 5 bezahlbare Gewerberäume vorhanden sind und ins Verwaltungsvermögen übertragen werden sollen. Die Grünen haben ein grosses Interesse am Erhalt von Gewerberäumen im Erdgeschoss für unterstützungswürdiges Kleingewerbe. Deshalb werden wir auch das Postulat 2016/184 nicht abschreiben. Das Postulat entstand im Jahr 2016 im Zusammenhang mit der Verdrängung mehrerer kleiner Lebensmittelgeschäfte. Diese Geschäfte wurden nicht verdrängt, weil sie nicht rentierten oder mangels Nachfrage, sondern weil der Vermieter – in diesem Fall die Wincasa – mit der Ladenfläche einen höheren Gewinn erzielen wollte. Dieses Problem besteht weiterhin, was sich in diesem Jahr mit der Verdrängung mehrerer kleiner Läden im Kreis 5 zeigte. Die Stadt kann hier mit einer aktiven Gewerberaumpolitik und Zukäufen von Liegenschaften dagegenhalten. Das ist ein reelles Bedürfnis der Bevölkerung. Das zeigt nicht nur die Annahme der Initiative für bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume in der Stadt Zürich, sondern auch die verschiedenen Petitionen, die wegen den zuvor erwähnten Verdrängungen breit unterstützt wurden. Wir sind einverstanden mit der neuen Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von stadteigenem Gewerberaum. Im Artikel zwei über die Vermietungsgrundsätze der Gewerbeliegenschaften im Verwaltungsvermögen wurden bei den Ausnahmen alle wichtigen Punkte aufgeführt. Es bleibt, dass es Spielraum bei der Interpretation des förderungswürdigen und erwerbsschwachen Kleingewerbes gibt. Gerade die lit. a und b unter Artikel 2 der Gewerbevermietungsverordnung könnten dem «Lädelerben» durch die Verdrängung durch etwa Migros und Coop Vorschub leisten. Denn so kann auch im Gewerberaum im Verwaltungsvermögen ein derart grosser Player auftauchen. Das ist aktuell in der Wohnsiedlung Tiefenbrunnen der Fall, in der ein Coop eingemietet ist. Wir halten die Vermieter stets dazu an, alle anderen Alternativen einer Lebensmittelversorgung zu prüfen, bevor Migros, Coop oder ein anderer Grossverteiler in Erwägung gezogen wird. Denn die vielen Filialen dieser beiden Big Player haben einen invasiven Charakter angenommen und schaden damit dem Kleingewerbe massiv.

**Christina Schiller (AL):** Der Boden in der Stadt Zürich steht heute unter einem enormen Preisdruck. Gerade in diesen Gebieten sind nicht nur günstige Wohnungen für eine gute soziale Durchmischung wichtig, sondern auch ein Angebot an preisgünstigen Gewerberäumen für ertragsschwaches und förderungswürdiges Kleingewerbe. Bereits heute sind rund 500 Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen worden. Mit der heutigen Übertragung werden nochmal 160 Gewerberäume dauerhaft für die Vermietung an kleingewerbliche Betriebe gesichert. Die Stadtbevölkerung stellte sich bereits mehrmals hinter das Prinzip der Kostenmiete. Es handelt sich dabei um keine Subventionierung und es werden keine Steuergelder beansprucht. Vielmehr besteht hinter diesem Prinzip keine Gewinnabsicht und dafür setzen wir uns ein. Deshalb wird die AL allen Übertragungen und der Verordnung zustimmen.

**Pirmin Meyer (GLP):** Die Grünliberalen stimmen dem Antrag des Stadtrats zu – das heisst allen Dispositivziffern ausser den Nummern 13 und 14. Der Vorschlag des Stadt-

rats zur Umsetzung der Volksinitiative für bezahlbare Wohn- und Gewerberäume scheint uns ein gangbarer Weg zu sein – namentlich die Umteilung der 27 Kleingewerbe-Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen. Zumal sich die Verteilung über sämtliche Kreise ausser 1, 7, 11 und 12 erstreckt. Auch die VGVG unterstützen wir. Es ist wohl unvermeidbar, dass eine gewisse Unklarheit bestehen bleibt, wer genau in den Genuss dieser Privilegien kommen soll und wer nicht. Die zentrale Frage ist, wer genau zu diesem ertragsschwachen, förderungswürdigen Kleingewerbe gehört und das scheint mir nicht so klar, wie es einige Fraktionen hier darstellen. Das ist nicht zuletzt deshalb unklar, weil die Verordnung vorsieht, dass Einzelheiten, Ausnahmen und Verfahren in einem vom Stadtrat noch zu erlassenden Reglement geregelt werden soll. Der Stadtrat wird in Zukunft regelmässig über die Zusammensetzung der Mieterschaft im Geltungsbereich der VGVG berichten. Auch wenn die Verwaltung in der Beratung beteuerte, dass es sich nur um eine akzentuierte Weiterführung der bestehenden Praxis handelt, werden wir Grünliberalen dies kritisch beobachten. Dem Dispositivänderungsantrag sechs der SP werden wir zustimmen, da es sich um einen offensichtlichen Irrtum der Verwaltung handelt.

**Dr. Pawel Silberring (SP):** Ich möchte Martin Götzli (SVP) eine Antwort geben. Er sagte, es sei jetzt schon Gewerbe in diesen Räumen drin und die Weisung habe darauf keinen Einfluss. Das stimmt nicht. Bald beginnt eine Neubewertungsrunde des Kantons und die Initiative entstand genau, weil mit dieser Neubewertung eine Mieterhöhung stattfinden wird. Das Beispiel des Vereins Drahtzug ist dafür sehr gut geeignet. Dieser würde eine schmerzliche Mieterhöhung erfahren, wenn wir die Liegenschaft nicht ins Verwaltungsvermögen übertragen können. Es war Teil der Initiative, diese Liegenschaften ins Verwaltungsvermögen zu holen. Insofern verstehe ich nicht, wie man darauf kommt, hier sei etwas falsch gemacht worden, wenn doch diese Übertragung genau vorgeschlagen wurde. Auch die Kostenmiete hat Martin Götzli (SVP) eben genau aus dem Initiativtext vorgelesen. Ich sehe nicht, wo der Initiative mit der Umsetzung Unrecht getan worden sein soll.

**Walter Angst (AL):** Die Initiative stellte für den Stadtrat eine Knacknuss dar. Der Stadtrat überlässt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern des Gewerberaums sehr viel Spielraum bei dessen Übertragung. Das Ziel der Initiative ist sicherlich erfüllt; die Umsetzung wird zeigen, wie wirkungsvoll dieses Instrument sein kann. Es ist sicherlich kein Instrument, das alle Probleme lösen kann. Denn es geht hier nur um eine bestimmte Art von Objekt, mit der die Durchmischung der Zentren angestrebt werden kann. Die Stadt machte leidvolle Erfahrungen mit dem Langstrassenkredit und dem Versuch, solche Läden zu fördern. Man schaffte das wieder ab – Alt-Stadtrat Martin Vollenwyder hat da eine Lektion gelernt. Ein weiteres Instrument ist die Realisierung von Gewerbehäusern – im Koch-Areal entsteht gerade ein solches. Das dritte Instrument, das wir mit dieser Verordnung schaffen, ist eine Ergänzung, die zwar nicht alle Probleme lösen kann, aber einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann. Es ist sicherlich nicht möglich, Elena Marti (Grüne), jetzt im Kreis 5 jeden kurdischen Laden zu schützen, wenn etwa SwissLife ein Renditeobjekt in diesem Raum platzieren will. Diese Prozesse kann die Stadt Zürich nicht stoppen, weshalb man darüber diskutieren kann, ob die Abschreibung des Postulats nicht doch der sinnvollere Weg gewesen wäre. Die Aufrechterhaltung ist auch mög-

lich, wird aber nicht viel Aktivität entfalten. Auch kann die Verwaltung mit dieser Weisung keine Sub-Zentren in der Peripherie schaffen. Es gibt aber genügend Beispiele, die zeigen, dass man mit dieser kreativen Umsetzung dieses Volksauftrags gute Sachen realisieren kann – das sind alle in der Weisung aufgeführten Beispiele. Deshalb ist die Weisung eine weitere Etappe in der Umsetzung der wohnpolitischen Ziele. Gerade im Bereich Gewerbe werden hier Ziele angestrebt, die von Links und Rechts unterstützt werden. Ich freue mich, dass damit die Initiative endgültig umgesetzt ist.

**Martin Götzl (SVP):** Ich möchte zu den Äusserungen der roten Partei Stellung nehmen. Es entspricht der Wahrheit, dass in diesen Liegenschaften bereits Gewerbetreibende sind, wir kennen sie. Wenn der Gewerbetreibende die Mieterhöhungen nicht tragen kann, die ihm durch den Kanton entstehen, dann muss ich fragen: Ist das ein nachhaltiges Gewerbe? Besteht die Nachfrage aus dem Quartier wirklich? In den von mir aufgezählten Beispielen bestehen viele Angebote, die nicht auf Interesse stossen und nicht gross genutzt werden. Ich möchte auf mein Votum zurückkommen bezüglich dessen, was die Stadtregierung tut: Sie möchte Gewerberäume und Wohnungen vom Finanzins Verwaltungsvermögen übertragen und damit dem freien Markt entziehen und mit der Kostenmiete belegen. Das ist Planwirtschaft und sozialistische Politik in Reinkultur. Die Stadtregierung suggeriert in solchen Vorlagen, dass der Übertrag des Buchwerts von der betroffenen Gewerbeeinheit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht belastet – nehmen wir als Beispiel die 53,2 Millionen Franken. Dies sei so, weil es sich um geschlossene Rechnungskreisläufe handelt. Es gilt jedoch: Die Schulden von heute sind die Steuern von morgen. Die Nettoschulden der Stadt sind mit der Gleichung definiert: Finanzvermögen abzüglich des Fremdkapitals. Somit bedeutet der Verzicht auf die aktuelle Marktbewertung und der Verzicht auf die künftige Realbewertung dieser Gewerberäume eine echte steuerliche Belastung für die nachfolgenden Generationen. Insofern wird die Volksinitiative mit der Massenumwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen in einer fragwürdigen und initiativtext-widrigen Art und Weise umgesetzt. Mit unserer Ablehnung fordern wir den Stadtrat auf, den Volkswillen zu befolgen, statt der sozialistischen Ideologie zu erliegen.

**Ernst Danner (EVP):** Wir stimmen den meisten Punkten der Weisung zu. Es geht einzig um die Geschichten Drahtzug und Leutschenbachstrasse 71. Beim Drahtzug handelt es sich um eine gemeinnützige Stiftung und in der Leutschenbachstrasse 71 um ein vietnamesisches Restaurant – was ein typisches Ziel der kleingewerblichen Nutzung darstellt. Aber der grösste Teil wird von einer Tagesschule der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime (ZKJ) belegt. Da stellt sich schon die Frage: Wie kreativ darf man bei der Interpretation des wohn- und gewerbepolitischen Artikels sein, den wir 2010 sehr klar unterstützen. Wir verfechten die Meinung, dass man den richtigen Topf für die auszubehaltenden Gelder verwenden muss, sonst erhält man am Schluss ein Durcheinander. Da muss ich Martin Götzl (SVP) recht geben: Nach unserem Verständnis werden hier zwei Sachen vermischt. Wenn wir gemeinnützige Organisationen wie etwa die Tagesschule der Stiftung ZKJ unterstützen wollen, erstellen wir eine Weisung, die die Mietzinsreduktion als Subvention an diese Institution ausweist. Ich kenne den Drahtzug zu wenig, aber der Mechanismus ist derselbe. Man sollte nicht zu kreativ sein. Ich nehme das Beispiel eines Coiffeurs in einer günstigen Genossenschaftsliegenschaft im Matten-

*hof: Dieser profitiert von einem günstigeren Mietzins, hat aber die gleichen Preise für den Haarschnitt wie sein Konkurrent nebenan. Das schafft Unruhe. Deshalb sind wir für Zurückhaltung bei den Gewerberäumen und können diesen beiden zusätzlichen Übertragungen nicht zustimmen.*

**Samuel Balsiger (SVP):** *Die Linken und Grünen spielen sich hier als Gewerbeartei auf. Aber nehmen wir als Beispiel die Initiative «Züri Autofrei», mit der kein Autoverkehr in der Stadt mehr zugelassen wäre für Leute, die einkaufen gehen. Dies hätte für das Gewerbe katastrophale Auswirkungen. Oder nehmen Sie all die Bestellungen im Wert von hunderten Millionen Franken, die Rot-Grün im Verlauf des Jahres an den Stadtrat überweist. Man muss nur das Bevölkerungswachstum mit dem Budgetwachstum der letzten Jahre vergleichen: Das Budget wuchs etwa um ein Drittel mehr als die Bevölkerung der Stadt Zürich. Damit werden rund 33 Steuerprozent von den Leuten weggenommen. Dieses Geld, das den Leuten weggenommen wird, kann dann nicht mehr für den Privatkonsum verwendet werden. Es ist zynisch, sich wegen ein paar Hundert Franken Mietkosten, die auf die Gewerbetreibenden herunterprasseln, als Gewerbeartei aufzuspielen, wenn man gleichzeitig der Bevölkerung jedes Jahr etwa 500 Millionen Franken zu viel wegnimmt, von denen das Gewerbe profitieren könnte.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

**STR Daniel Leupi:** *Dieses Geschäft ist der Abschluss eines längeren Prozesses, der nötig war, um diese Initiative umzusetzen. Der Wohnteil war der schwierigere, heute Abend folgt der Gewerbeteil. Mit dem heutigen Entscheid findet eine klare Trennung statt: Alle Gewerbelokale, die nicht auf dem freien Markt sein sollen, kommen ins Verwaltungsvermögen. Es gab Stimmen, die sich beschwerten, dass keine Volksabstimmung stattfinden wird. Es ist aber eine Tatsache, dass in der Stadt Zürich über einzelne Hausnummern im Gemeinderat abgestimmt wird und Ihr differenziertes Stimmverhalten zeigt mir, dass es sich bei diesen Abstimmungen nicht um eine Farce handelt, sondern funktioniert. Mit diesem Geschäft leisten Sie einen Beitrag, um wertschöpfungsschwaches Gewerbe in der Stadt zu erhalten. Im Vorfeld der Debatte wurde befürchtet, es seien dann nur noch Velohändler erlaubt, aber ich kann Sie beruhigen, in einem Gewerberaum ist auch ein Töffhändler einquartiert. Die hier unterstellte Ideologie findet nicht statt. Die Liegenschaftsverwaltung hat zum Teil jahrzehntealte Partnerschaften, wie das Beispiel des Töffhändlers zeigt. Hier wird die bewährte, jahrzehntealte Politik der Liegenschaftsverwaltung fortgesetzt. Es findet auch keine Verzerrung statt, wie das im Vorfeld medial stark behauptet wurde. Mich freuten auch die differenzierten Voten aus der FDP, wie etwa von Dr. Urs Egger (FDP), der anerkennt, dass hier ein Volkswille von der Liegenschaftsverwaltung vernünftig umgesetzt wird. Die Vorlage ist aber nur ein Teil eines Ganzen, was heute Abend nur wenig gesagt wurde. Wir übertragen nur noch die Liegenschaften, in denen mehrheitlich Gewerbe einquartiert ist. Es wurden aber zahlreiche Gewerbeliegenschaften schon zuvor mit dem Übertrag der Wohnliegenschaften übernommen. Auch besitzt die Stadt schon mehrere Hundert Liegenschaften, die dem Gewerbe bereits heute zur Verfügung stehen. Hier wird über den Schluss eines Gesamtpakets abgestimmt. Mit diesem Angebot leistet die Stadt einen Beitrag für das Kleinstgewerbe, aber, wie Walter Angst (AL) es bereits sagte, wir können nicht alle*

*Probleme der Welt lösen. Diesen Beitrag leisten wir weiter: Mit jeder grösseren Wohnsiedlung entstehen weitere Gewerbeliegenschaften – das widerspiegelt unsere Strategie. Es ist nicht unsere Strategie, eine Politik der Aufteilung von Stockwerkeigentum und Parterre zu betreiben. Dafür gibt es schlicht keine Partner. Deshalb lehnen wir auch die Weiterführung des Postulats ab. Wir haben weitere Gewerbeliegenschaften, die im Finanzvermögen bleiben und die zu Marktpreisen vermietet werden und entsprechende Erträge in die Stadtkasse abwerfen. Die Übergänge bleiben dabei fliegend. So kann es durchaus sein, dass im Verwaltungsvermögen ein Grossverteiler eingemietet ist, wenn dies für die Quartiersversorgung wünschenswert ist. Umgekehrt kann auch der Mietpreis eines kleinen Mieters im Finanzvermögen angepasst werden, wenn er den Branchenmix vergrössert. Der Stadtrat ist auch mit den beiden Objekten einverstanden, die Sie übertragen möchten – wenn wir auch den Sinn beim zweiten noch nicht erkennen können. Das Postulat wurde damals klar mit der Absicht formuliert, Lebensmittelgeschäfte im Parterre zu fördern – da können Sie nicht sagen, man müsse das anders interpretieren. Bringen Sie ein intelligenteres Postulat. Das vorliegende wird genau nichts bewirken. Ich werde keine Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung beauftragen, gezielt Parterre-Stockwerkeigentum zu erwerben. Es ist aber unsere Politik, die Gesamt-Gewerbefläche zu mehren.*

#### Änderungsantrag zu Dispositivziffer 6

Die SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 6:

6. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Hafnerstrasse 60, Kat.-Nr. ~~IQ4288~~ IQ1979, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 3 465 000.– bewilligt.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP), Anjushka Früh (SP), Martin Götzl (SVP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 124 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 13

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende neue Dispositivziffer 13 (Die Nummerierung der nachfolgenden Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

13. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Drahtzugstr. 72, 74, 76 und 78, Kat.-Nr. RI3216, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 2 577 418.– bewilligt.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

11 / 14

Mehrheit: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Anjushka Früh (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)  
Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Urs Fehr (SVP), Pirmin Meyer (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 89 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 14

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende neue Dispositivziffer 14 (Die Nummerierung der nachfolgenden Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

14. Für die Übertragung der Kleingewerbeliegenschaft Leutschenbachstrasse 71, Teil von Kat.-Nr. SE4979, Zürich, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wird ein Objektkredit von Fr. 4 584 000.– bewilligt.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Christina Schiller (AL), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Zilla Roose (SP), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)  
Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP), Pirmin Meyer (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von stadteigenen Gewerberäumen (Gewerbevermietungsverordnung, VGVG) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**Verordnung über Grundsätze der Vermietung von stadteigenen Gewerberäumen (Gewerbevermietungsverordnung, VGVG)**

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 2<sup>quater</sup> Abs. 1 sowie Art. 2<sup>septies</sup> Abs. 3 GO und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 27. Juni 2018,

beschliesst:

#### **A. Einleitung**

Art. 1 <sup>1</sup> Kleingewerbebetriebe leisten einen wesentlichen Beitrag zur Belegung öffentlicher Räume, zur Angebots- und Produktvielfalt, zur Quartiersversorgung und zur Sicherstellung von Ausbildungsplätzen. Die Stadt berücksichtigt diese Leistungen bei der Vermietung ihrer Gewerberäume.

Zweck und Geltungsbereich

<sup>2</sup> Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Vermietung der stadt eigenen Gewerberäume. Einzelheiten, Ausnahmen und Verfahren regelt der Stadtrat in einem Gewerbevermietungsreglement.

<sup>3</sup> Für Restaurants und Kioske sowie für besonderen Nutzungskonzepten unterstehende Gewerberäume gelten die Bestimmungen ergänzend und sinngemäss.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben übergeordnetes Recht und die Regelung in Spezialerlassen, insbesondere zur planungs-, bau- und polizeirechtlichen Zulässigkeit.

#### **B. Gewerberäume in Wohnsiedlungen, Einzelwohnliegenschaften und Kleingewerbeliegenschaften des Verwaltungsvermögens**

Art. 2 <sup>1</sup> Gewerberäume in Wohnsiedlungen, Einzelwohnliegenschaften und Kleingewerbeliegenschaften des Verwaltungsvermögens werden an förderungswürdige, ertragsschwache Kleingewerbebetriebe sowie an gemeinnützige oder kulturelle Institutionen vermietet.

Vermietungsgrundsätze

<sup>2</sup> Die Vermietung an andere Nutzende ist möglich, wenn dies:

- a. zur Gewährleistung einer guten Angebotsdurchmischung erforderlich ist;
- b. der Quartiersversorgung und -entwicklung dient;
- c. eine verabschiedete städtische Strategie unterstützt;
- d. einem anderen breit abgestützten öffentlichen Anliegen entspricht;
- e. eine sinnvolle Zwischennutzung ermöglicht;
- f. aufgrund der speziellen Lage, Grösse oder Bauweise angezeigt ist;
- g. durch eine Standortnotwendigkeit begründet ist;
- h. zur Erzielung einer Kostendeckung oder zur Vermeidung von Leerständen unvermeidbar ist.

Art. 3 <sup>1</sup> Förderungswürdige Kleingewerbebetriebe sind Kleinst- oder Kleinunternehmen, die ein quartierbezogenes oder stadtweites Versorgungsbedürfnis nach Waren oder Dienstleistungen abdecken und deren Bestand und Betrieb im öffentlichen Interesse liegt.

Förderungswürdiges, ertragsschwaches Kleingewerbe

<sup>2</sup> Ertragsschwach sind Kleingewerbebetriebe, bei denen im Verhältnis zu den einzusetzenden Mitteln üblicherweise nur ein geringer Ertrag erzielt werden kann.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann eine Liste zur näheren Bestimmung der bei der Vermietung nach Art. 2 Abs. 1 zu berücksichtigenden Betriebsarten erlassen.

Art. 4 <sup>1</sup> Die Vermietung von Gewerberäumen nach Art. 2 Abs. 1 orientiert sich am Prinzip der Kostenmiete. In Bezug auf die Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Bewirtschaftungszuschlag für öffentliche Abgaben, Abschreibungen, Versicherungen, Unterhalt, Verwaltung und Erneuerungsreserven (Liegenschaftsfonds) gelten sinngemäss die Vorgaben der kantonalen Wohnbauförderungsver-

Mietzinsgestaltung

ordnung.

<sup>2</sup> Die Vermietung von Gewerberäumen nach Art. 2 Abs. 2 erfolgt zu marktüblichen Ansätzen. Im Interesse der in Art. 2 Abs. 2 lit. a–e genannten Zielsetzungen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

<sup>3</sup> Die Kostenmiete darf nur unterschritten werden, wenn sie über den marktüblichen Ansätzen liegt.

Art. 5 <sup>1</sup> Die Stadt sorgt durch entsprechende Mietvertragsgestaltung dafür, dass die Mietverhältnisse periodisch auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vermietung nach Art. 2 und der Mietzinsgestaltung nach Art. 4 hin überprüft und bei Bedarf bereinigt werden können.

Betriebsentwick-  
lung

<sup>2</sup> Überprüfungs- und Bereinigungsfristen sollen so beschaffen sein, dass sie den Mietparteien eine sinnvolle Investitions- und Entwicklungsplanung ermöglichen.

### **C. Gewerberäume in Liegenschaften des Finanzvermögens**

Art. 6 <sup>1</sup> Gewerberäume in Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen des Finanzvermögens werden zu marktüblichen Mietzinsen an einen freien Nutzendenkreis vermietet.

Vermietungs-  
grundsätze und  
-konditionen

<sup>2</sup> Die Vermietung zu tieferen Mietzinsansätzen ist im Einzelfall zulässig, wenn dies:

- a. zur Gewährleistung einer guten Angebotsdurchmischung erforderlich ist;
- b. der Quartiersversorgung und -entwicklung dient;
- c. eine verabschiedete städtische Strategie unterstützt;
- d. einem anderen breit abgestützten öffentlichen Anliegen entspricht;
- e. eine sinnvolle Zwischennutzung ermöglicht;
- f. durch eine Standortnotwendigkeit begründet ist.

<sup>3</sup> Bei einer Vermietung zu tieferen Ansätzen gemäss Abs. 2 gelten die Vorschriften zur Betriebsentwicklung nach Art. 5 sinngemäss.

<sup>4</sup> Die Kostenmiete darf nur unterschritten werden, wenn sie über den marktüblichen Ansätzen liegt.

Art. 7 Bei der Vergabe von Gewerberäumen im Finanzvermögen werden neben dem erzielbaren Mietzins auch das Waren- und Dienstleistungsangebot, die Vereinbarkeit der Geschäftsidee mit städtischen Zielen und die Auswirkungen auf das räumliche Umfeld berücksichtigt.

Vergabe

### **D. Dokumentation und Berichterstattung**

Art. 8 Die Vermietungsentscheide erfolgen in einem transparenten Verfahren und werden nachvollziehbar dokumentiert.

Dokumentation

Art. 9 Die Stadt veröffentlicht im Rahmen der Berichterstattung gemäss Art. 2<sup>quater</sup> Abs. 5 GO regelmässig Informationen zur Zusammensetzung der Mieterschaft in den Gewerberäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung.

Berichterstattung

### **E. Schlussbestimmungen**

Art. 10 <sup>1</sup> Bei befristeten Mietverhältnissen, die bei Inkraftsetzung der Verordnung bestehen, beginnt die Umsetzung auf den nächsten vertraglich möglichen Zeitpunkt.

Einführung

<sup>2</sup> Bei unbefristeten Mietverhältnissen, die bei Inkraftsetzung der Verordnung bestehen, beginnt die Umsetzung spätestens beim nächsten Mieterwechsel.

14 / 14

<sup>3</sup> Neue Mietverträge werden in der Regel befristet abgeschlossen.

Art. 11 Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Inkraftsetzung

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat